

Merkblatt Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Die ortsfeste Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Lageranlage für wassergefährdende Stoffe, für die die Anforderungen der Anlagenverordnung – VAWs gelten.

Die Anlagen werden – je nach Volumen [Liter] und Wassergefährdungsklasse [WGK] nach Gefährdungsstufen A, B, C und D eingeteilt. Je nach Gefährdungsstufen gelten verschiedene Anforderungen.

Verschiedene Pflanzenschutzmittel [PSM] weisen unterschiedliche Wassergefährdungsklassen auf. In der Regel handelt es sich um WGK 2 oder 3. Die WGK sind üblicherweise in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller aufgeführt.

Übliche Einteilung

Pflanzenschutzmittel mit WGK 3	Bis 100 Liter	Gefährdungsstufe A
Pflanzenschutzmittel mit WGK 3	100 – 1000 Liter	Gefährdungsstufe B
Pflanzenschutzmittel mit WGK 3	1000 – 10000 Liter	Gefährdungsstufe C

Anlagen der Gefährdungsstufe A

Für diese Anlagen ist der Betreiber selbst verantwortlich, das heißt es besteht **keine Anzeigepflicht und keine Prüfpflicht**.

Es gelten die **Grundsatzanforderungen** der Anlagenverordnung:

- Die Lagerung der Stoffe und der Umgang mit den Stoffen hat so zu erfolgen, dass diese nicht austreten können!
- Die Anlagen müssen **standsicher** sein.
- Die Lagerung hat in dicht verschlossenen und in geeigneten und zugelassenen Behältern und Verpackungen zu erfolgen.
- Es sind Werkstoffe einzusetzen, die einer **Brandeinwirkung 30 Minuten** standhalten.
- Anlagen müssen so beschaffen sein, dass Undichtheiten oder austretende Stoffe gut erkennbar sind. Austretende Stoffe müssen zurückgehalten und schadlos verwertet oder entsorgt werden.
- Die Anlagen müssen mit einem **dichten und beständigen Auffangraum** ausgestattet sein. Der Auffangraum darf **keinen Ablauf** haben.
- Als **Auffangräume** sind geeignet: Stahlwanne, flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwanne mit Zulassung oder Auffangwanne mit zugelassener Beschichtung
- Das **Rückhaltevolumen des Auffangraumes** muss 10 % des Gesamtvolumens und mindestens dem Volumen des größten Einzelbehälters entsprechen.
- Die Stoffe müssen gegen Beschädigungen, Witterungseinflüsse und Zutritt von Wasser geschützt gelagert werden.
- Wenn die größten Einzelbehälter nicht größer als 20 Liter sind, ist ein flüssigkeitsdichter Beton- oder Asphaltboden ohne Zulassung als Auffangraum ausreichend.
- Es sind geeignete **Betriebsmittel** (z. B. Bindemittel) für die Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten. Das **Personal** muss über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend informiert sein.

Anlagen der Gefährdungsstufe B

Für Anlagen der Gefährdungsstufe B gelten höhere Anforderungen. Es gelten die Grundsatzanforderungen der Anlagenverordnung, wie für Anlagen der Gefährdungsstufe A oben aufgeführt. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Anlagen ab Gefährdungsstufe B müssen beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz **angezeigt** werden [siehe Anzeigeformular]
- Diese Anlagen sind einmalig durch einen anerkannten Sachverständigen **überprüfen** zu lassen [siehe Sachverständigenliste].
- Die sicherheitsrelevanten Bauteile der Anlage müsse über eine baurechtliche Zulassung oder über eine gleichwertige Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Dies sind z.B. **DIBt-Zulassung, CE-Zeichen, Übereinstimmungsnachweis, Prüfzeichen TÜV**, o. ä.
- Für die Anlage ist eine **Betriebsanweisung** aufzustellen.
- Auffangräume und Dichtungssysteme müssen nachweislich dem **Stand der Technik** entsprechen. Hierzu gibt es eine Vielzahl Technischer Regeln. Einige wichtige Technische Regeln sind:

Ausführung von Dichtflächen	TRwS DWA-A 786
Betonflächen	DAfStb-Richtlinie
Beton-Beschichtungen	DIBt-Zulassung, DIN 28052
Fugenabdichtungen	DAfStb-Richtlinie, DIBt-Zulassung
Auffangräume aus Stahl	DIN EN 10088, DIN EN 10025, DIN EN 10028, DIN EN 287, DIN EN 288
Bestehende Betonflächen	Betongüte \geq B 25, Bauteildicke $>$ 15 cm geschlossenporig, Fugenabdichtung mit DIBt-Zulassung o. ä. Nachweis

TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe
DIBt: Deutsches Institut für Bautechnik
DAfStb: Deutscher Ausschuss für Stahlbeton

Für **Anlagen der Gefährdungsstufe C** gelten weitere Anforderungen, die hier nicht dargestellt werden, da die überwiegende Anzahl der Betriebe unter 1000 Liter Lagerkapazität vorhält.

Anlagen in Schutzgebieten

Schutzgebiete sind Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Für Anlagen in Schutzgebieten gilt:

- **Wiederkehrende Überprüfung** durch einen anerkannten Sachverständigen alle 5 Jahre ist erforderlich.
- Der Auffangraum muss dem **gesamten Volumen** aller wassergefährdenden Stoffe – die gelagert werden – entsprechen.
- Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen gegen Überflutung, Aufschwimmen und gegen das Eindringen von Wasser gesichert sein.

Für Fragen und weitere Einzelheiten steht der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz oder eine anerkannte Sachverständigenorganisation [Sachverständigenliste] zur Verfügung. Dieses Merkblatt enthält nur Anforderungen des Wasser- und Bodenschutzes, andere Rechtsbereiche bleiben unberührt.